

Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser des Marktfleckens Weilmünster

Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	03.07.1995
Neufassung	20.09.2010 (in Kraft ab 02.10.2010)
Nachtrag	keiner

761.052/040299

Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser des Marktfleckens Weilmünster

.....	1
§ 1 Gebührenpflicht.....	2
§ 2 Veranstaltungen privater Art einheimischer Bürger	2
§ 3 Öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine/Verbände, Veranstaltungen örtlicher Geldinstitute und Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine/Verbände bzw. Privatpersonen.....	2
§ 4 Interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine/Verbände	3
§ 5 Kirchengemeinden, politische Parteien, karitative Verbände	3
§ 6 Beerdigungskaffee	3
§ 7 Teilnutzung.....	3
§ 8 Unentgeltliche Nutzung	3
§ 9 Nebenkosten	4
§ 10 Zusatzeinrichtungen	4
§ 11 Sonderregelungen.....	4
§ 12 Gebührenerlasse und -ermäßigungen	4
§ 13 Inkrafttreten	4

§ 1
Gebührenpflicht

- 1) Für die Inanspruchnahme der Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser haben die Benutzer Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten (vgl. § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung).
- 2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Benutzung der öffentlichen Einrichtung und ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Gemeindekasse Weilmünster einzuzahlen bzw. auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.
- 3) Für nicht ortsansässige Vereine / Verbände / Privatpersonen sowie für Veranstaltungen in größerem Rahmen wird eine Kautions bis zu 2.500,- EUR berechnet.
- 4) Für größere Veranstaltungen werden von der Gemeinde 2 Sicherheitskräfte bestellt. Die Kosten trägt der Benutzer.
- 5) Für kurzfristig vorgenommene Stornierungen bis 7 Tage vor Benutzung wird eine Bearbeitungsgebühr von 15% der Anmietungssumme berechnet.
Bei Stornierungen von Anmietungen mit Kautions beträgt die Bearbeitungsgebühr 10% der Kautions.

§ 2
Veranstaltungen privater Art einheimischer Bürger

Für Veranstaltungen privater Art einheimischer Bürger (Familienfeiern, Konfirmationen, Jubiläen u. ä.) ist in den Bürgerhäusern / Dorfgemeinschaftshäusern

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Dietenhausen, Ernsthäuser, Langenbach, Laubuseschbach, Rohnstadt, Weilmünster und Wolfenhausen | |
| | für den 1. Tag eine Gebühr von | 105,- EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 70,- EUR |
| b) | Essershäuser, Laimbach, Möttau | |
| | für den 1. Tag eine Gebühr von | 80,- EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 53,- EUR |
| c) | Aulenhäuser, Laubuseschbach (Gemeinschaftsraum im Kellergeschoss), Lützendorf | |
| | für den 1. Tag eine Gebühr von | 52,- EUR |
| | für jeden weiteren Tag | 35,- EUR |

zu zahlen.

§ 3
**Öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine/Verbände,
Veranstaltungen örtlicher Geldinstitute und
Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine/Verbände bzw. Privatpersonen**

- 1) Für öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine / Verbände (Tanz, Karneval, Kirmes, Musikaufführungen u. ä.) und Veranstaltungen örtlicher Geldinstitute hat der Veranstalter
 - a) in den in § 2 Buchstabe a genannten Häusern

für den 1. Tag eine Gebühr von	148,- EUR
für jeden weiteren Tag	98,- EUR
 - b) in den in § 2 Buchstabe b genannten Häusern

für den 1. Tag eine Gebühr von	119,- EUR
für jeden weiteren Tag	78,- EUR
 - c) in den in § 2 Buchstabe c genannten Häusern

für den 1. Tag eine Gebühr von	88,- EUR
für jeden weiteren Tag	59,- EUR
- 2) Für
 - a) öffentliche und interne / private Veranstaltungen nicht

ortsansässiger Vereine / Verbände bzw. Privatpersonen und

- b) öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger privater Veranstalter ist
 - aa) in den in § 2 Buchstabe a und b genannten Häusern
je Tag eine Gebühr von 225,- EUR
 - bb) in den in § 2 Buchstabe c genannten Häusern
je Tag eine Gebühr von 135,- EUR

zu zahlen.

§ 4

Interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine/Verbände

Für interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine / Verbände (Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen, Vereinsabende u. ä.) ist keine Nutzungsgebühr, sondern

- a) in den in § 2 Buchstabe a und b genannten Häusern
je Tag eine Gebühr zur Abgeltung der Nebenkosten von 52,- EUR
- b) in den in § 2 Buchstabe c genannten Häusern
je Tag eine Gebühr zur Ableitung der Nebenkosten von 33,- EUR

zu zahlen.

§ 5

Kirchengemeinden, politische Parteien, karitative Verbände

Kirchengemeinden, politische Parteien, karitative Verbände und förderungswürdig anerkannte Interessengruppen werden den örtlichen Vereinen / Verbänden gleichgestellt.

§ 6

Beerdigungskaffee

Für einen Beerdigungskaffee ist

- a) in den in § 2 Buchstabe a und b genannten Häusern
eine Gebühr von 64,- EUR
- b) in den in § 2 Buchstabe c genannten Häusern
eine Gebühr von 39,- EUR

zu zahlen.

§ 7

Teilnutzung

- 1) Ist in den in § 2 genannten Einrichtungen eine teilweise Nutzung des Saales durch eine Abtrennung oder eine einzelne Nutzung von bestimmten Räumen (Foyer, Vereinsräume u. ä.) möglich, ermäßigt sich bei der teilweisen Nutzung die jeweilige Gebühr auf 60 %, sofern diese Satzung keine kostenfreie Benutzung festlegt.
- 2) Sofern in den in § 2 genannten Häusern eine alleinige Nutzung der Küche und / oder Toilettenanlage (z. B. bei Außenveranstaltungen, Sommergrillen u. ä.) erfolgt, ermäßigt sich die jeweilige Nutzungsgebühr auf 30 %.

§ 8

Unentgeltliche Nutzung

- 1) Für nachfolgend genannte Veranstaltungen erfolgt die Überlassung der in § 2 genannten Einrichtungen unentgeltlich:
 - a) interne Versammlungen und Weihnachtsfeiern von ortsansässigen Bundes-, Landes- und Kreisbehörden sowie der Gemeinde
 - b) Sitzungen / Versammlungen überörtlicher Einrichtungen, an denen der Marktflecken Weilmünster ein besonderes Interesse hat (z. B. Feuerwehrdienstversammlungen, Kreistagsitzungen, Versammlungen kommunaler Spitzenverbände u. ä.)

- c) Abschluss- und Weihnachtsfeiern von ortsansässigen Schulen
 - d) Nikolausfeiern ortsansässiger Vereine / Verbände für die Kinder
 - e) Altentage, Seniorentreffen u. ä. ohne Gewinnerzielungsabsicht
 - f) politische Veranstaltungen zugelassener Parteien
 - g) kulturelle, bildende und sonstige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine / Verbände, politischer Parteien und Kirchen im Rahmen ihrer Aktivitäten (Musik-, Gesangstunden, sportlichen Nutzungen, Übungsstunden für Tanz und Gymnastik, Vorstands- und Ausschusssitzungen u. ä.), sofern für diese keine besonderen Gebühren festgesetzt sind.
 - h) förderungsfähige Wohltätigkeitsveranstaltungen
 - i) Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule, sofern diese nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind
- 2) Die unentgeltliche Überlassung erfolgt nur, wenn diese im angemessenen Verhältnis zur Nutzung steht.

§ 9 Nebenkosten

- 1) In den vorgenannten Beträgen ist der Kostenersatz für Heizung, Wasser- und Abwassergebühren, Beleuchtung und Küchenbenutzung enthalten.
- 2) Der Marktflecken Weilmünster behält sich aber vor, in besonderen Fällen die vorgenannten Leistungen separat und zusätzlich zu berechnen.
- 3) Hinsichtlich des Ersatzes für Schäden bzw. des Verlustes von Sachen, die bei der Benutzung entstehen, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Zusatzeinrichtungen

Das Bürgerhaus Weilmünster bietet die Möglichkeit nachfolgend genannte Einrichtungen im Rahmen einer Veranstaltung zu nutzen. Hierfür werden pro Tag folgende Pauschalgebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| a) Umkleideräume mit Duschen | 19,- EUR |
| b) Beschallungsanlage | 13,- EUR |
| c) Bühne mit Beleuchtungsanlage | 33,- EUR |

§ 11 Sonderregelungen

In besonderen Fällen ist der Gemeindevorstand des Marktfleckens Weilmünster berechtigt, die Benutzungsgebühren abweichend der vorgenannten Regelungen festzusetzen.

§ 12 Gebührenerlasse und -ermäßigungen

Gebührenerlasse und -ermäßigungen sind schriftlich beim Gemeindevorstand des Marktfleckens Weilmünster zu beantragen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt an dem Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weilmünster, den 21.09.2010